

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Frau Ministerin Dr. Susanne Eisenmann
Thouretstr. 6
70173 Stuttgart

Stuttgart, 19.03.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Eisenmann,

die aktuellen Zeiten stellen uns alle vor besondere Herausforderungen. Als PARITÄTISCHER wollen wir unseren Beitrag dazu leisten, gemeinsam die Lage zu meistern. Der PARITÄTISCHE Landesverband Baden-Württemberg ist unter anderem der Dachverband von Kindertageseinrichtungen in Freier Trägerschaft, Privatschulen und Organisationen der Kindertagespflege.

Unsere Mitgliedsorganisationen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Schulen haben ohne Zögern die Notfallbetreuung der Kinder von Eltern, die in systemrelevanten Berufen tätig sind, organisiert. Jedoch beschäftigt sie dabei die große Sorge um ihre eigene Existenz.

Wir haben der Presse entnommen, dass es zur Stützung der Wirtschaft weitreichende Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie geben wird. Wir bitten Sie dringlich, die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen, sowie die Schulen in Freier Trägerschaft nicht zu vergessen. Denn durch die gesetzlichen Rahmenvorgaben kann ein Sozialunternehmen, wie es ein gemeinnütziger Kita- oder Schulträger ist, keine Liquiditätsreserven aufbauen, was bei Umsatzeinbrüchen sehr schnell zu Insolvenzen führen kann. Deshalb brauchen unsere Träger sehr bald ein Signal, dass sie in dieser Situation nicht allein gelassen werden.

Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege

Aufgrund der angeordneten Betriebsschließungen droht den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und von Kindertagespflege die Existenzvernichtung. Hier muss unverzüglich eine Klarstellung erfolgen, dass trotz Betriebsschließung die öffentlichen Zuschüsse wie bei Regelbetrieb weitergezahlt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gesamte Infrastruktur und die Mitarbeiter*innen weiterhin finanziert werden müssen und die Zuschüsse in den öffentlichen Haushalten bereits eingeplant sind. Eine auch nur vorübergehende Nichtfinanzierung der Betreuungseinrichtungen würde zur Zerschlagung der in den letzten Jahren mühsam aufgebauten Versorgungsstrukturen im Bereich der Kinderbetreuung führen, mit langfristigen Folgen für die Verwirklichung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gem. § 24 SGB 8. Vorbildlich handeln hier z. B. die Länder Bayern und

Nordrhein-Westfalen, die die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter vollständig sicherstellen.

Ferner ist es notwendig für die selbstständigen und in Anstellung tätigen Tagespflegepersonen eine landesweit einheitliche Regelung zur Weitergewährung der laufenden Geldleistung zu finden. Tagespflegepersonen verdienen in der Regel im Niedriglohnbereich und haben folglich keine Möglichkeit, sich ein Polster für schlechte Tage anzulegen. Die nahezu 22.000 Plätze, die Tagespflegepersonen zur Verfügung stellen, werden dringend benötigt. Wir fordern die Verantwortlichen im Land auf - gemeinsam mit den Stadt- und Landkreisen - eine Lösung zu finden, um die laufende Geldleistung weiter zu zahlen und Tagespflegepersonen damit finanziell in dieser Krisenzeit abzusichern. Denn ob den Tagespflegepersonen eine Entschädigung für Verdienstaustausch nach dem Infektionsschutzgesetz zusteht, ist rechtlich ungeklärt. Damit die Plätze in der Kindertagespflege erhalten bleiben, benötigen wir eine schnelle, unbürokratische Lösung.

Darüber hinaus bedarf es auch einer klaren Aussage des Landes zur Übernahme der sonst von Elternseite zu erbringenden Komplementärfinanzierung. Der Elternseite wird wegen Ausbleibens der Betreuungsleistung möglicherweise ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen, aufgrund dessen sie keine Elternbeiträge an die Betreuungseinrichtung mehr zahlen wird. Diese Elternbeiträge machen mit 1/3 einen erheblichen Anteil an der Finanzierung qualitativ anspruchsvoller Kinderbetreuung aus. Hier geht das Land Brandenburg mit gutem Beispiel voran und prüft gemeinsam mit den Kommunen, wie Kita-Beiträge übernommen werden können, wenn die Kita-Leistung nicht in Anspruch genommen wird.

Ein Wegfall dieser Einnahmen ist insbesondere für kleine Freie Träger nicht zu verkraften, da dem keinerlei Einsparmöglichkeiten gegenüberstehen. Ein Verweis auf eine etwaige Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes wäre mit Blick auf die finanziellen Einbußen bei den Mitarbeiter*innen und den Eingriffscharakter der angeordneten Betriebsschließungen sowie den Grundsatz zur Entschädigung von Nachteilen aufgrund von Maßnahmen nach dem IfSG und dem Fachkräftemangel in diesem Bereich unzumutbar und unangemessen. Wegen der regelmäßigen Anbindung der Mitarbeiterurlaube an die jährlichen betrieblichen Schließzeiten ist die für andere Teile des Wirtschaftslebens empfohlene Urlaubnahme hier nicht praktikabel. Aufgrund der für einen derartigen Fall nicht vorhandenen finanziellen Rücklagen müssen diese Zusagen unverzüglich erfolgen.

Darüber hinaus bestehen noch erhebliche Unklarheiten bezüglich der Betreuung im Einzelfall. So soll und darf für Kinder an Schulkindergärten weiterhin ein Betreuungsangebot aufrechterhalten werden, unabhängig davon, ob die Eltern in einem kritischen Strukturbereich tätig sind oder nicht. Diese offensichtlich an den besonderen Bedürfnissen der Kinder anknüpfende Betreuungsgarantie wird jedoch nicht bei Besuch einer inklusiven Kindertageseinrichtung zugestanden. Dies stellt einen sachlich nicht nachvollziehbaren Rückschritt in Sachen Inklusion dar.

Ferner kann es bezüglich der Frage, ob die Tätigkeit der Eltern den kritischen Strukturbereichen zuzuordnen ist und diese entsprechend ein Recht auf Notbetreuung ihrer Kinder haben zu Konflikten zwischen Eltern und Kita-Leitungen führen. Diese würden das für eine Erziehungspartnerschaft notwendige Vertrauen nachhaltig belasten. Deshalb wäre eine Clearingstelle bei den Kommunen hilfreich.

Schulen in freier Trägerschaft

Aufgrund der angeordneten Schulschließungen sind Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Elternbeiträge in ähnlicher Weise betroffen wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Auch hier muss eine Übernahme entgangener Elternbeiträge durch das anordnende Land erfolgen.

Erweiterung der kritischen Infrastruktur

Die landesweite Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen begrüßen wir als erforderliche Maßnahme zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus sehr. Ebenso unterstützen wir die Entscheidung der Notfallbetreuung für Kinder von Beschäftigten in den sog. Kritischen Infrastrukturen. Allerdings erreichen uns täglich zahlreiche Problemanzeigen von Erzieher*innen, die für die Notfallbetreuung eingeteilt werden, selbst jedoch keine Möglichkeit haben, ihre Kinder in Betreuung zu geben. Daher bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, dass der Beruf der Erzieher*in ebenfalls zu den systemrelevanten Arbeitsfeldern gerechnet wird.

Gleiches ist auch für die verschiedenen ambulanten und (teil-)stationären Angebote der Jugendhilfe zutreffend. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe stellen eine wichtige soziale Infrastruktur. Deshalb ist es unter Berücksichtigung von Kinderschutzaspekten wichtig, diese Infrastruktur an die Situation angepasst aufrecht zu erhalten. Gerade in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind u.a. junge Menschen unterbracht, die nicht übergangsweise in ihre Familien entlassen werden können. Die Betreuung ist hier sicherzustellen. Auch in ambulanten Hilfen wie z.B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind Beratung und Unterstützung aktuell besonders wichtig, um den Kinderschutz zu gewährleisten. Insgesamt bedeutet dies, dass die Fachkräfte der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe zum Personenkreis zu zählen sind, die eine Notbetreuung nach der Verordnung der Landesregierung für ihre eigenen Kinder in Anspruch nehmen können. Zudem muss sichergestellt sein, dass sie zu ihren Arbeitsstellen gelangen und Einsätze in den Familien vornehmen können. Somit müssen diese Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe in die kritische Infrastruktur aufgenommen werden.

Alleinerziehende

Kita- und Schulschließungen in der Corona-Krise sind für berufstätige Alleinerziehende zurzeit existenzbedrohend. Ohne eine angemessene Betreuung ihrer Kinder können sie ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen und müssen mit Einkommensverlusten rechnen. Anders als Paarfamilien können Alleinerziehende nicht zu zweit jonglieren, um fehlende Betreuung auszugleichen. Die Großeltern dürfen zur Betreuung nicht herangezogen werden, da sie zu den Risikogruppen gehören. Auch der Urlaub ist keine Lösung, da nicht absehbar ist, wie lange diese Ausnahmesituation anhält und Alleinerziehende häufig darauf angewiesen sind ihren Urlaub für die Betreuung ihrer Kinder in den Schulferien zu nutzen.

Daher fordern wir schnelle beherzte Entscheidungen von der Politik, die auch die besondere Lebenssituation von Einelternfamilien berücksichtigten, das heißt die Notfallbetreuungen für Alleinerziehende unabhängig von ihrem Beruf zu öffnen.

Sehr geehrte Frau Ministerin, alle unsere Mitgliedsorganisationen und ihre Mitarbeiter*innen tragen im Alltag zur Erfüllung der Pflichtaufgaben der Kommunen und somit zum Wohlergehen unserer Gesellschaft bei. In dieser für sie existentiell bedrohlichen Situation dürfen sie nicht allein gelassen werden. Deshalb bitten wir Sie um rasche Unterstützung zur Sicherung des Fortbestandes unserer Schul- und Kitaträger sowie der Kindertagespflegepersonen.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

Ursel Wolfgramm
Vorstandsvorsitzende

